OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400834/2/HW**

Datum: **Linz, 30. September 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 09.04.2024, GZ: BHGR/923080028243/23, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf") wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (samt Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf hat am 23.07.2023, 14:11 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (B__, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort war am genannten Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.
Der Bf beabsichtigte am Tattag um 13:21 Uhr online eine Digitale Vignette zu erwerben, wobei dies nicht über den ASFINAG-Mautshop bzw. die ASFINAG-App erfolgte. Vielmehr beauftragte der Bf einen von der ASFINAG nicht autorisierten Drittanbieter, bei welchem es sich auch nicht um einen Vertriebspartner der ASFINAG handelt. Das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug wurde am 23.07.2023 erst um 18:42 Uhr im Mautsystem der ASFINAG registriert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es steht der festgestellte Sachverhalt mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Stellungnahme der ASFINAG in Einklang. Es haben sich im Verfahren im Übrigen auch keine ausreichenden Gründe ergeben, die dafürsprechen würden, dass von Seiten der ASFINAG eine unrichtige Stellungnahme abgegeben worden wäre. Insbesondere steht auch das Vorbringen des Bf mit dem festgestellten Sachverhalt nicht in einem zwingenden Widerspruch, da sich aus der Stellungnahme der ASFINAG in Zusammenschau mit dem vom Bf vorgelegten Zahlungsnachweis ergibt, dass der Bf die Zahlung an einen von der ASFINAG nicht autorisierten Drittanbieter leistete, sodass schon insofern

nachvollziehbar erscheint, dass der Zeitpunkt der online-Beauftragung durch den Bf bzw. der Zahlung des Bf (um 13:21 Uhr) und der Zeitpunkt der Registrierung im Mautsystem der ASFINAG (um 18:42 Uhr) voneinander abweichen können. Dass der Bf bereits um 13:21 Uhr online eine Digitale Vignette erwerben wollte, folgt vor allem aus den Angaben des Bf. Die Durchführung einer Verhandlung wurde (trotz eines diesbezüglichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung der belangten Behörde) nicht beantragt und es wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 72) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
[…]
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz […] unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt).
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht."

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken grundsätzlich durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (§ 11 BStMG). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf zum Tatzeitpunkt (23.07.2023, 14:11 Uhr) das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei zu diesem Zeitpunkt am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige Digitale Vignette registriert war. Es wurde sohin das Fahrzeug vom Bf auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der

belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Insbesondere bestand für den Bf die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Die gegenständlich anwendbare Mautordnung (siehe oben Punkt III.1.) legt fest, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei im Zusammenhang mit der Verwendung einer Digitalen Vignette dabei jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Der Bf hätte sich daher unmittelbar vor der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut (durch Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz) überzeugen müssen (vgl. dazu auch bereits VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Dadurch hätte der Bf feststellen können, dass das Kraftfahrzeug (zum Tatzeitpunkt) über keine gültige Digitale Vignette verfügt und der Bf hätte von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand nehmen können. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen. Daran ändert auch das Vorbringen des Bf nichts. In der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 72) sind die Vertriebswege zur Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Bezug einer Digitalen Vignette) im Mautsystem der ASFINAG geregelt (siehe Teil A Punkt 3.2), zudem wird in dieser Mautordnung festgelegt, dass bei Verwendung der Digitalen Vignette „jedenfalls" eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz „unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes" zu erfolgen hat (siehe Teil A Punkt 1.7). Die vom Bf erfolgte (und im Verfahren nachgewiesene) Zahlung um 13:21 Uhr ändert nichts an den in der Mautordnung festgelegten Pflichten. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung besteht im Übrigen auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechts-

vorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137).

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd, dieser Milderungsgrund ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafzumessung zu beachten. Zugunsten des Bf ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf bereits vor dem Tatzeitpunkt online eine Digitale Vignette erwerben wollte und auch bereits eine Zahlung tätigte, wobei dem Bf im konkreten Fall auch bloß fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens von 300 Euro bis 3.000 Euro nicht rechtswidrig. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe und stellt die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Die Mindeststrafe kann im konkreten Fall mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 20 VStG auch nicht unterschritten werden. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, zumal verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich ist, dass das Verhalten des Bf hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich" zurückbleiben würde, und es sind unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im vorliegenden Fall daher weder die Strafe herabsetzen noch von der Verhängung einer Strafe absehen.

III.4. Die Beschwerde ist somit spruchgemäß abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger